

mente benutzen will, vermeiden, daß diese gleichzeitige Benutzung Verwechslung erzeugt.

Naturgemäß beziehen sich die zu Anständen Anlaß gebenden Entlehnungen hauptsächlich auf die Depeschen und die Preshnachrichten. Die Berliner Gerichte sind sogar in den Fall gekommen, Angestellte der Agentur Wolff und den Teilhaber einer andern Agentur, die sich telegraphische, der erstern Agentur zugekommene Nachrichten, manchmal noch bevor sie veröffentlicht werden konnten, verschafft hatten, für Diebstahl und Fehlerei zu Gefängnisstrafe zu verurteilen.

Die *Agence Havas* hat einen Zeitungseigentümer auf Schadenersatz verklagt, weil er nach Aufhören seines Abonnements fortfuhr, die von ihr gelieferten Depeschen in die Zeitung »*Le Voltaire*« einzurücken, indem er sie — trotz einer diesem Gebaren entgegenstehenden Klausel des Abonnementsvertrags — der abonnierten Zeitung »*L'Estafette*« entnahm, die gleichzeitig erschien. Nach einem langen Prozeß (Handelsgericht, 4. September 1895; Pariser Appellhof, 30. Dezember 1897) bestätigte der Kassationshof (23. Mai 1900) die von den beiden andern Instanzen ausgesprochene Verurteilung mit der Begründung, daß, wenn auch die genannten Depeschen und Nachrichten nicht als ein vom Gesetz von 1793 geschütztes Eigentum angesehen werden könnten, sie gleichwohl ein besonderes Eigentum darstellten, das mit großen Kosten erworben sei; es verleihe der Agentur sowie ihren Abonnenten ein ausschließliches Vorrecht zur Veröffentlichung, das bis zu dem Augenblick daure, wo die Nachrichten durch die Agentur selbst oder einen ihrer Abonnenten in Umlauf gesetzt und dadurch Gemeingut würden.

Italien hat ebenfalls seinen großen Prozeß wegen systematischer Wiedergabe von Tagesneuigkeiten durch eine andre Zeitung, einen Konkurrenten, gehabt (Neapel, Civilgericht, 14. September 1898; Appellhof, 28. April 1899; Kassationshof, 1. Juni 1900; *Droit d'Auteur* 1898, S. 132; 1899, S. 70; 1901, S. 9). Aus den tatsächlichen Feststellungen ging durch Vergleich zahlreicher Nummern der Zeitungen »*Tribuna*« und »*Roma*« hervor, daß gewöhnliche und telegraphische Korrespondenzen vollständig und wörtlich von der zweiten dieser Zeitungen der ersten ohne Quellenangabe entnommen wurden und daß alle diese Entlehnungen sich auf Ereignisse und Neuigkeiten bezogen, die am Tage des Erscheinens im Publikum großes Interesse fanden. Der Kassationshof legte dar, daß nach dem italienischen Gesetz (Art. 26) die reinen Geisteswerke, die ein wirkliches literarisches Eigentum begründen, ohne stillschweigende oder ausdrückliche Genehmigung des Autors nicht abgedruckt werden dürfen; dieses Verbot dehnt sich allerdings nicht auf die andern Werke von geringerer Bedeutung, auf Artikel mit politischer Polemik und Neuigkeitsartikel (*articoli di notizie*) aus, jedoch muß die Quelle der Entlehnung auch hier angegeben werden, da diese letztere Obliegenheit schwer wiegt, indem die Quellenangabe dem Urheber den Ruhm der ersten Entdeckung sichert.

Ein Prozeß, der in England außerordentliches Aufsehen erregte, betrifft das Recht des Reporters auf die stenographische Berichterstattung über öffentlich gehaltene Reden. Die Thatfachen waren nach dem *Droit d'Auteur* folgende: Im Juni 1899 hatte Herr Lane ein Buch unter dem Titel »*Appreciations and Addresses of Lord Rosebery*« (London, Verlag von Charles Geake) herausgegeben, das die Reden und Ansprachen dieses berühmten Staatsmanns und unter andern auch fünf Reden enthielt, die fast wörtlich den stenographischen Berichten der »*Times*« entnommen waren. Die Eigentümer dieser Zeitung strengten sogleich gegen Herrn Lane einen Prozeß an, um ihm jede von ihnen nicht genehmigte Benutzung dieser gesetzlich eingetragenen und geschützten Berichte, sowie jeden Verkauf des genannten

Buches zu verbieten. Der Richter erster Instanz nahm an, der Reporter sei der Verfasser der öffentlichen Berichterstattung über die Rede oder der Verfasser des diese Rede einschließenden veröffentlichten Schriftwerks und könne daher das ausschließliche Vervielfältigungsrecht daran erwerben; letzteres müsse sogar vom Redner selber respektiert werden, wenn er seine Rede nicht mehr rekonstruieren könne oder möge, sondern sich an diesen Bericht halten wolle. Dagegen war der Appellhof der Meinung, die genaue Wiedergabe einer Rede bedeute keine Originalarbeit; der Reporter sei nicht der Verfasser (Autor) des von ihm Erzählten und könne deshalb auch in dieser Beziehung kein Copyright, kein ausschließliches Vervielfältigungsrecht, erlangen. Das als oberste Entscheidungsbehörde angerufene Oberhaus warf jedoch diesen Urteilspruch wieder um, indem es die dem Worte »Autor« vom Appellhof gegebene Auslegung zu einschränkend fand. Er gab dem Richter erster Instanz recht und anerkannte, daß jeder Reporter das Recht habe, eine Berichterstattung zu veröffentlichen, und dann auch an dieser seiner Berichterstattung ein ausschließliches Autorrecht besitze.

Endlich hat auch die Frage des Schutzes der Portraits die Gerichte oft beschäftigt und die Fachleute zu Untersuchungen geführt. Die Lösung dieser Frage berührt die moderne Presse, die ja so viele Illustrationen von Personen der Gegenwart enthält, sehr nahe. Wir beschränken uns darauf hier anzuführen, daß die heutige Rechtsprechung die Bahn betritt, jeder in einem Portrait dargestellten Person und sogar, im Falle sie gestorben, ihren nahen Verwandten das Recht einzuräumen, sich jeder mißbräuchlichen Benutzung oder Wiedergabe dieses Portraits zu widersetzen, da dieses persönliche Recht vom Urheberrecht unabhängig ist und noch nach Auslauf des letztern ausgeübt werden kann (siehe den Bericht des Herrn G. Maillard auf dem Antwerpener Kongreß der Assoc. litt. et art. int., 1894). Es handelt sich hier nicht um Gesamtaufnahmen von Festzügen oder Landschaftsbildern, sondern um eigentliche Portraitaufnahmen. In Frankreich ist auch entschieden worden, daß die Modelle, deren Portraits unentgeltlich vom Photographen gemacht wurden, nicht frei jedem Dritten erlauben dürfen, dieses Bild ohne Erlaubnis des Photographen, des Eigentümers des Originalflisches, wiederzugeben. Die von einigen Gerichten aufgestellte künstliche Unterscheidung zwischen Privat- und öffentlichen Personen, welche letztere durchaus frei abgebildet werden dürften, wird sicher auf die Dauer nicht gehalten werden können. Für den Eigentümer einer illustrierten Zeitung wird es zur Vermeidung von Konflikten das Beste sein, die Erlaubnis zur Wiedergabe sowohl beim Urheber des Bildes, als auch bei der abgebildeten Person einzuholen. (Schluß folgt).

### Kleine Mitteilungen.

Preis Ausschreiben für künstlerische Bucheinbanddecken. — Ein neues Preis Ausschreiben hat die Leipziger Buchbinderei A.-G. vorm. Gustav Frigische in Leipzig zur Erlangung von Entwürfen für künstlerische Bucheinbanddecken zum 25. Oktober 1902 erlassen. Ausgesetzt sind insgesamt 2000 *M.* Es werden verlangt in origineller, moderner Ornamentierung bei geschmackvoller, breiter Flächenbehandlung und Bezugnahme auf den Inhalt:

- I. Einbanddecken für moderne Belletristik jeder Art. Format 12:18 cm. Hierfür werden drei Preise ausgesetzt: I. Preis: 250 *M.*, II. Preis: 150 *M.*, III. Preis: 100 *M.*
- II. Einbanddecken für Volksausgaben hervorragender Litteratur, insbesondere für Volksausgaben der Klassiker, für kunstgeschichtliche, technische u. a. Lehrbücher, illustrierte Romane (Serieneinbände) etc. Format: 16:24 cm. (Drei Preise: I. Preis: 250 *M.*, II. Preis: 150 *M.*, III. Preis: 100 *M.*)
- III. Einbanddecken für Fabrik-Kataloge, die zugleich als Agenden- und Kalenderdecken der betreffenden Industrien dienen können. Gewünscht werden namentlich solche Entwürfe, die auf die Eisen-, Maschinen-, Textil- und keramische Industrie in ihren Motiven Bezug nehmen. Format